

Denn was jr viel zuuor in den Wittembergischen Propositionibus nicht haben angreifen dürffen, daruon haben sie ein Zetermordio geschrey vnter dem gemeinen Man gemacht, nachdem der Latinische Catechismus von vns in Druck verfertigt worden ist. Vnd wie es pflegt zu geschehen, zweiueln wir nicht, das es jtziger zeit in erregtem Geschrey dem armen, vnschuldigen Catechismo bey dem meisten Hauffen ge-[153v:]he, wie Plutarchus von Aristide schreibet,⁷¹⁴ welchen etliche fürneme Bürger in der Stadt Athene vmb keiner anderen vrsach denn vmb seiner frömkeit willen (von welcher er auch Aristides Justus genant wurde), neideten vnd mit dem gewöhnlichen Ostracismo⁷¹⁵ aus gemeiner Stad entsetzen wolten. Als nu in öffentlicher versamlung das Volck nach altem gebrauch jre suffragia auff die ὄστρακα oder Tefelin schreiben vnd namhafftig machen solten die, so in der Stad ferner nicht zu dulden, kompt ein einfeltiger Man, der selbst nicht schreiben kundte, zu Aristide, der auch mit vnter der Gemeinⁿ stunde, bittet jn, er wolte jm doch auff sein Tefelin den namen Aristides schreiben. „Kennestu jn denn?“, spricht Aristides, „Vnd hat er dir oder jemandes anders leid zugefügt oder vnrecht gehandelt?“ „Nein“, sagt der arme Man, „ich weis nicht, wer Aristides ist, allein, die andern meine Mitbürger schreiben alle Aristiden, die lasse ichs verantworten.“ Der frome Aristides schreibet jm auff sein begeren vnd zeucht willig aus der vndanckbarn Stad, darinnen man nicht mehr frome Leute leiden kondte. Also gehet es jtz vnserm Catechismo auch, den der grösser^o Hauffe verwirfft vnd verdampt, der jn doch nicht gesehen oder gelesen hat. Denn gemeiniglich pflegt es also zu gehen vnter dem gemeinen hauffen, wenn durch tribunitios clamores der gemeine vnuerstendige Man eingenomen wird, so verdampt man jmerhin one weiter bedencken vnd nachforschen Auch das für sich recht vnd vnstrefflich vnd (das noch am ergsten ist) das man nicht^p gesehen, gelesen, gehört, erwogen, verstanden hat. Weil aber guthertzige Leute dennoch bisweilen nicht wehnen, sondern gerne wissen wolten, sol vmb derselben willen der Latinische Catechismus, so bald es zu fertigen möglich, auch Deudsch ausgehen. Vnd so sich jemand wil warnen lassen, den warnen wir getrew-[154r:]lich, das er sich für vnzeitigem Verdammen vnd Vrteil enthalte, bis solang er nicht mit frembden, sondern mit seinen eigenen Augen sehen möge. Denn wer da vrteilt mit vnzeitigem

Catechismus wird verdampt von vielen, die jn nie gelesen.

ⁿ Gemeinen: A.

^o grosse: A.

^p noch nicht: A, B.

⁷¹⁴ Vgl. Plutarch, Aristides VII, 7–8, in: Plutarchi vitae parallelae, Bd. 1.1, hg. v. Konrat Ziegler, Leipzig 41969, 258.

⁷¹⁵ Scherbengericht. Verfahren der griechischen Antike, vor allem in Athen, unliebsame Bürger aus dem politischen Leben der Stadt zu entfernen. Dabei wurden Tonscherben als „Stimmzettel“ verwandt, auf denen der Name der Person, die man verbannt wissen wollte, notiert werden musste.